

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. Dezember 1986

		Seite
<b>Inhalt:</b>	Nr. 59 Einberufung zur 2. Tagung der 43. Synode .....	105
	Nr. 60 Kirchengesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1987...	105
	Nr. 61 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985.....	113
	Nr. 62 Kirchenkollekten für 1987 - Kollektenplan .....	113
	Nr. 63 Predigttexte für das Kirchenjahr 1986/87.....	114
	Nr. 64 Bestattung Ausgetretener.....	115
	Nr. 65 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 21. April 1986.....	115
	Nr. 66 Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat Oldenburg genehmigten Kirchensiegel .....	116
	- Berichtigung zur Einführung / Ordination (GVBl. XXI. Band, Seite 102).....	116

### Nr. 59

#### Einberufung zur 2. Tagung der 43. Synode

Die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Dienstag, 25. November 1986,**

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Pfarrer Rainer Schumann aus Oldenburg gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 27. November 1986, beendet sein.

Am Sonntag, 23. November 1986, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 10. November 1986 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 10. November 1986 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 23. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

### Nr. 60

#### Kirchengesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1987

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1987 wird

in Einnahme auf	97.523.000,-- DM
in Ausgabe auf	97.523.000,-- DM

festgesetzt.

#### § 2

Der Höchstbetrag der Darlehen, die für landeskirchliche und kirchengemeindliche Baumaßnahmen aufgenommen werden dürfen, wird auf

1.850.000,-- DM

festgesetzt.

Oldenburg, den 27. November 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

#### Gesamtplan

EP	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		Mithin	
			%		%	Zuschuß	Überschuß
0	Allgemeine kirchliche Dienste	2.165.300	2,22	27.210.200	27,90	25.044.900	
1	Besondere kirchliche Dienste	444.750	0,46	3.049.650	3,13	2.604.900	
2	Kirchl. Sozialarbeit	1.034.800	1,06	14.261.900	14,62	13.227.100	
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	658.500	0,68	3.282.600	3,37	2.624.100	
4	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	513.900	0,53	513.900	
5	Bildungswesen	18.000	0,02	1.569.250	1,61	1.551.250	
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	170.450	0,17	5.045.400	5,17	4.874.950	
8	Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und des Sondervermögens	3.822.700	3,92	655.400	0,67		3.167.300
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	89.208.500	91,47	41.934.700	43,00		47.273.800
		97.523.000	100,00	97.523.000	100,00	50.441.100	50.441.100

## Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1987

Haushaltsstelle	Vermerk	Haushaltsstelle	Vermerk	
015-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	211-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
131-611-00		211-621-00		
131-631-00		211-631-01		
021-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	211-631-02	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
021-631-00		211-632-00		
021-641-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	211-633-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
021-641-02		212-736-00		
022-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	221-611-00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Baurücklage zuzuführen.	
022-631-00		221-631-00		
023-541-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	223-841-01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
023-542-00		223-841-02		
027-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	223-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
031-641-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	241-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
038-641-00		253-951-00		
041-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	312-746-02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
041-621-00		381-749-01		
041-631-00		384-611-00		
048-611-00		384-631-00		
048-621-00		412-611-00		
048-631-00		412-621-00		
048-664-00		412-631-00		
051-421-01		412-633-00		
051-421-02		517-674-00		
051-421-03		762-496-00		
051-441-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	525-739-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
051-443-00		921-734-00		
051-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	531-561-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
051-461-02		531-561-02		
058-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	532-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
058-631-00		532-631-00		
062-611-00		532-671-00		
062-631-00		711-611-01		
058-641-00		711-611-02		
058-791-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	762-442-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
062-641-01		762-444-00		
062-641-02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	762-461-01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
081-741-00		762-461-02		
221-741-00		762-541-00		
234-741-00		762-542-00		
251-741-00		762-632-01		
523-741-00		762-632-02		
762-683-00		762-942-01		
922-731-00		762-942-02		
922-741-00		811-512-00		Der Ansatz wird für übertragbar erklärt. Nicht verbrauchte Mittel aus 811-512-00 (Alexanderkirche Wildeshausen) sind der Rücklage „Baufonds“ zuzuführen.
929-675-00				
112-541-00				
112-542-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	811-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
112-611-00				
112-621-00				
112-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	922-921-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
112-633-00				
121-631-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	922-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
121-641-00				
132-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	961-888-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
132-631-00				
141-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	961-986-00	Mehreinnahmen aus Mieten (Gruppierungs-Nr. 121) können bei Bedarf als Mehrausgabe für denselben Zweck verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).	
141-631-00				
141-664-00				
142-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	961-988-00	Mehreinnahmen aus Kollekten (Gruppierungs-Nr. 211) sind als Mehrausgabe für denselben Zweck zu verwenden (unechte Deckungsfähigkeit).	
142-631-00				
152-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	Bei den Gruppierungs-Nr. 421, 422, 423, 424, 441, 442, 443 und 444 (Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen) eingesparte Mittel sind der Personalkostenrücklage innerhalb der Allg. Ausgleichsrücklage zweckbestimmt zuzuführen.		
152-631-00				
152-749-00				
155-951-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.			
162-749-00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.			
197-611-00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.			
197-631-00				

Haushalts- stelle	Vermerk	
	Bei den Gruppierungs-Nr. 431 und 432 (Beiträge zur Versorgungskasse) und 433 (Beiträge zur Zus. Altersversorgung) eingesparte Mittel sind den Rücklagen für Versorgungsrückstellung bzw. Zus. Altersversorgung zuzuführen.	
	<b>Einnahmen</b>	
	<b>Einzelplan 0</b>	
	<b>Allg. kirchl. Dienste</b>	
01	Gottesdienst	
011-211-00	Kollekten Bibelwerk und Bibelmission .....	24.500
	Zwischensumme Abschn. 01 .....	24.500
02	Kirchenmusik	
021-172-00	Gesangbuchverlag .....	3.600
022-211-00	Kollekte Kantate .....	11.400
023-311-00	Zuführung aus Rücklage .....	24.000
023-342-00	Verkaufserlös .....	4.000
	Zwischensumme Abschn. 02 .....	43.000
04	Kirchl. Unterweisung	
041-197-00	Unterrichtsgelder .....	1.300.000
	Zwischensumme Abschn. 04 .....	1.300.000
05	Pfarrdienst	
051-121-00	Mietzins .....	8.800
051-191-00	Pfarrstelleneinkommen .....	750.000
	Zwischensumme Abschn. 05 .....	758.800
08	Friedhofswesen	
082-211-00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge .....	11.000
083-135-00	Gebühren aus der Friedhofsberatung .....	28.000
	Zwischensumme Abschn. 08 .....	39.000
	<b>Summe EP 0 .....</b>	<b>2.165.300</b>

### Einzelplan 1

#### Besondere kirchliche Dienste

11	Dienst an der Jugend	
112-121-00	Mietzins .....	8.700
112-197-00	Erstattung von Personalkosten .....	88.000
112-211-00	Kollekte Jugendarbeit .....	22.500
	Zwischensumme Abschn. 11 .....	119.200
13	Männer-/Frauenarbeit	
132-211-00	Kollekte Frauenhilfe/Frauenarbeit ...	11.500
	Zwischensumme Abschn. 13 .....	11.500
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141-121-00	Mietzins .....	9.300
141-195-00	Erstattung von Personalkosten .....	40.000
	Zwischensumme Abschn. 14 .....	49.300
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
156-211-00	Kollekte Seemanns- und Bahnhofsmision .....	12.500
	Zwischensumme Abschn. 15 .....	12.500
16	Volksmission, Kirchentag	
162-211-00	Kollekte Deutscher Ev. Kirchentag ...	11.000
	Zwischensumme Abschn. 16 .....	11.000
19	Andere Seelsorgedienste	
191-211-00	Kollekte Heimatlose .....	15.500
197-197-00	Straffälligenseelsorge - Erstattung von Personalkosten - ...	212.250
197-211-00	Kollekte Straftlassene, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten .....	13.500
	Zwischensumme Abschn. 19 .....	241.250
	<b>Summe EP 1 .....</b>	<b>444.750</b>

### Einzelplan 2

#### Kirchliche Sozialarbeit

21	Allg. soziale Arbeit	
211-195-00	Rüstzeiten - Erstattung durch kirchl. Stellen .....	35.000
211-211-00	Kollekte Bethel .....	15.000
212-211-00	Kollekten Diakonisches Werk .....	73.000
215-211-00	Kollekte Lettisches Jugend- und Kulturzentrum .....	12.000
	Zwischensumme Abschn. 21 .....	135.000
22	Jugendhilfe	
223-386-00	Zuführung aus der Rücklage - Darlehen - .....	650.000
225-211-00	Kollekte Kinderbetreuung .....	13.000
	Zwischensumme Abschn. 22 .....	663.000
23	Familienhilfe	
234-197-00	Zuschüsse von Dritten .....	7.500
234-221-00	Spenden .....	18.000
237-211-00	Kollekte Müttergenesung .....	17.000
	Zwischensumme Abschn. 23 .....	42.500
24	Altenhilfe	
241-311-00	Zuführung aus Rücklage .....	110.000
	Zwischensumme Abschn. 24 .....	110.000
25	Gesundheitsdienst	
255-211-01	Kollekte geistig und körperlich behinderte Kinder .....	13.300
255-211-02	Kollekte Gemeinnützige Werkstätten ..	13.400
258-195-00	Elisabethstift - Kostenerstattung .....	22.600
258-211-00	Kollekten Diakonissenhaus Elisabethstift .....	35.000
	Zwischensumme Abschn. 25 .....	84.300
	<b>Summe EP 2 .....</b>	<b>1.034.800</b>

### Einzelplan 3

#### Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission

31	Gemeinkirchliche Aufgaben	
311-211-00	Kollekten Gustav-Adolf-Werk .....	27.000
311-211-01	Kollekte Martin-Luther-Bund .....	10.000
312-211-00	Kollekten gesamtkirchl. Aufgaben .....	52.500
317-025-00	Ostpfarrerversorgung - Finanzausgleich - .....	500.000
	Zwischensumme Abschn. 31 .....	589.500
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
349-211-00	Kollekte Ökumene und Auslands- arbeit der EKD .....	10.500
	Zwischensumme Abschn. 34 .....	10.500
35	Entwicklungshilfe	
353-211-00	Kollekte Ökumenisches Hilfs- programm .....	5.000
	Zwischensumme Abschn. 35 .....	5.000
38	Weltmission	
381-211-00	Kollekten Missionsgesellschaften und Kirchl. Dienst in Israel .....	37.000
383-211-00	Kollekte Weltmission .....	16.500
	Zwischensumme Abschn. 38 .....	53.500
	<b>Summe EP 3 .....</b>	<b>658.500</b>

### Einzelplan 4

#### Öffentlichkeitsarbeit

Kein Ansatz

<b>Einzelplan 5</b>	
<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>	
52	Erwachsenenbildung
521-195-00	Heimvolkshochschule Rastede
	Erstattung von Personalkosten..... 18.000
	<b>Summe EP 5..... 18.000</b>

979-386-00	Zuführung aus Rücklage	
	- Darlehen LKF.....	457.500
	Zwischensumme Abschn. 97.....	457.500
99	Abwicklung der Vorjahre	
992-290-00	Überschuß 1985.....	-
	Zwischensumme Abschn. 99.....	-
	<b>Summe EP 9..... 89.208.500</b>	
	<b>Summe EP 0-9..... 97.523.000</b>	

**Einzelplan 6**

frei

**Einzelplan 7**

**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz**

76	Amtsstellen	
762-121-00	Mietzins.....	9.000
762-179-00	Sonstige Einnahmen.....	1.400
762-195-00	Erstattung von Personalkosten.....	118.050
762-311-00	Entnahme aus Rücklage.....	30.000
762-342-00	Verkaufserlös.....	12.000
	<b>Summe EP 7..... 170.450</b>	

01  
011-749-00

012-631-00  
015-641-00

02  
021-423-00

021-444-00

021-461-00

021-611-00

021-631-00

021-641-01

021-641-02

021-741-00

022-423-00

022-433-00

022-611-00

022-631-00

023-423-00

023-433-00

023-541-00

023-542-00

023-631-00

023-942-00

027-425-00

027-611-00

027-951-00

03

031-423-00

031-641-00

038-641-00

04

041-421-00

041-423-00

041-431-00

041-433-00

041-461-00

041-611-00

041-621-00

041-631-00

048-421-00

048-422-00

048-423-00

048-431-00

048-432-00

048-433-00

048-461-00

048-611-00

048-621-00

048-631-00

048-641-00

048-664-00

**Ausgaben**

**Einzelplan 0**

**Allg. kirchl. Dienste**

	Gottesdienst	
	Bibelwerk und Bibelmission	
	Abführung von Kollekten.....	24.500
	Kindergottesdienst.....	13.500
	Ausbildung von Lektoren.....	8.400
	Zwischensumme Abschn. 01.....	46.400

	Kirchenmusik	
	Vergütungen.....	21.600
	Hinterbliebenenversorgung.....	32.100
	Beihilfen.....	18.000
	Reisekosten.....	3.000
	Geschäftsbedarf.....	9.000
	Rüstzeiten.....	10.000
	Ausbildung und Fortbildung.....	6.000
	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	36.000
	Singearbeit - Vergütung.....	74.800
	Zusätzl. Altersversorgung.....	2.650
	Reisekosten.....	5.400
	Geschäftsbedarf.....	3.600
	Posaunenarbeit - Vergütung.....	78.450
	Zusätzl. Altersversorgung.....	2.750
	Dienstfahrzeug.....	12.000
	Steuern, Versicherungen.....	1.100
	Geschäftsbedarf.....	5.500
	Anschaffung Personenbus.....	28.000
	Orgelwesen - Honorare.....	3.000
	Orgelwesen - Reisekosten.....	2.000
	Zuschüsse für Orgeln.....	76.000
	Zwischensumme Abschn. 02.....	430.950

	Allg. Gemeindefarbeit	
	Vergütungen für Praktikanten.....	80.000
	Rüstzeiten.....	7.000
	Lutherstift Falkenburg	
	- Ausbildung.....	22.000
	Zwischensumme Abschn. 03.....	109.000

	Kirchliche Unterweisung	
	Schulpfarrer - Besoldung.....	577.000
	Katecheten - Vergütungen.....	703.300
	Versorgungskasse.....	169.000
	Zusätzl. Altersversorgung.....	25.700
	Beihilfen.....	24.000
	Reisekosten.....	9.000
	Fernsprechgebühren.....	4.500
	Geschäftsbedarf.....	6.500
	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Besoldung.....	145.500
	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Besoldung.....	141.500
	Rel.-Päd. Arbeit	
	- Vergütungen.....	113.400
	Versorgungskasse.....	46.000
	Versorgungskasse.....	43.300
	Zusätzl. Altersversorgung.....	1.800
	Beihilfen.....	10.000
	Reisekosten.....	6.000
	Fernsprechgebühren.....	4.500
	Geschäftsbedarf.....	16.000
	Rüstzeiten.....	20.000
	Verteilschriften.....	2.000
	Zwischensumme Abschn. 04.....	2.069.000

**Einzelplan 8**

**Verwaltung des allg. Finanzvermögens**

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811-121-00	Mietzins.....	312.000
811-124-00	Erbbauzins.....	70.500
811-386-00	Zuführung aus der Rücklage als Darlehen.....	200.000
	Zwischensumme Abschn. 81.....	582.500

83	Geldvermögen	
834-114-00	Zinsen von Genossenschaftsanteilen.....	4.200
839-111-00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds.....	236.000
839-118-00	Zinsen von Kreditinstituten.....	3.000.000
	Zwischensumme Abschn. 83.....	3.240.200
	<b>Summe EP 8..... 3.822.700</b>	

**Einzelplan 9**

**Allg. Finanzwirtschaft**

91	Kirchensteuer	
911-011-00	Landeskirchensteuer.....	73.600.000
911-014-00	Kirchensteuerausgleich.....	9.000.000
	Zwischensumme Abschn. 91.....	82.600.000

92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925-052-00	Leistung aus der Staatskasse.....	4.200.000
	Zwischensumme Abschn. 92.....	4.200.000

93	Finanzausgleich	
931-025-00	Ausgleichszahlung EKD.....	1.408.500
	Zwischensumme Abschn. 93.....	1.408.500

96	Schulden	
961-388-00	Darlehen ÖBS.....	542.500
	Zwischensumme Abschn. 96.....	542.500

97	Rücklagen	
979-311-00	Zuführung aus Rücklage.....	-

05	Pfarrdienst		112-621-00	Fernsprechgebühren	12.000
051-421-01	Pfarrer	11.300.000	112-631-00	Geschäftsbedarf	8.400
051-421-02	Hilfsprediger	1.760.800	112-633-00	Porto	7.200
051-421-03	Pfarr- und Lehrvikare	900.000	112-739-00	Landesjugendpfarramt	
051-421-04	Ausgleichsabgabe	3.000		- Zuschuß	233.500
051-423-01	Pfarrdiakone	2.063.800		Zwischensumme Abschn. 11	853.450
051-423-02	Pfarrer im Angestelltenverhältnis	268.000			
051-431-00	Versorgungskasse	4.250.000	12	Studentenbetreuung	
051-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	79.800	121-421-00	Besoldung	66.000
051-441-00	Versorgungsbezüge	472.550	121-424-00	Löhne	9.000
051-443-00	Hinterbliebenenversorgung	1.505.400	121-431-00	Versorgungskasse	23.500
051-451-00	Vakanzkosten	10.000	121-461-00	Beihilfen	2.000
051-452-00	Vertretungskosten	15.000	121-521-00	Heizung	10.600
051-461-01	Beihilfen für Pfarrer usw.	650.000	121-523-00	Wasser, Strom	6.000
051-461-02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	500.000	121-524-00	Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.000
051-464-00	Unterstützungen	1.000	121-631-00	Geschäftsbedarf	14.000
051-491-01	Umzugskosten	200.000	121-641-00	Rüstzeiten und Veranstaltungen	6.000
051-491-02	Trennungsgeld, Fahrtkosten	1.000	121-791-00	Ev. Nachwuchs	
051-495-00	Bekleidungs-geld	9.000		- Bücherbeihilfen	12.000
051-531-00	Mietzins	11.300		Zwischensumme Abschn. 12	150.100
051-611-00	Reisekosten	500			
058-421-00	Theol. Arbeit		13	Männer-/Frauenarbeit	
	- Besoldung	39.200	131-423-00	Männerarbeit	
058-423-00	Vergütung	16.050		- Vergütungen	93.200
058-431-00	Versorgungskasse	11.750	131-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	2.500
058-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	550	131-461-00	Beihilfen	500
058-461-00	Beihilfen	3.000	131-611-00	Reisekosten	6.000
058-611-00	Reisekosten	1.000	131-631-00	Geschäftsbedarf	8.400
058-631-00	Geschäftsbedarf	1.000	132-423-00	Frauenarbeit	
058-641-00	Fortbildung - Pfarrer	44.000		- Vergütungen	184.400
058-645-00	Fortbildung - Pfarrfrauen	9.000	132-424-00	Löhne	3.000
058-791-00	Kontaktstudium	6.000	132-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	6.400
	Zwischensumme Abschn. 05	24.132.700	132-461-00	Beihilfen	500
			132-611-00	Reisekosten	4.500
06	Ausbildung für den Pfarrdienst		132-631-00	Geschäftsbedarf	18.000
062-421-00	Besoldung	39.200	132-746-00	Abführung Kollekte	
062-423-00	Vergütung	25.650		Frauenhilfe/Frauenarbeit	11.500
062-431-00	Versorgungskasse	11.750	132-749-00	Frauenhilfe	200.000
062-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	550		Zwischensumme Abschn. 13	538.900
062-611-00	Reisekosten	1.000			
062-631-00	Geschäftsbedarf	1.000	14	Seelsorge an Kranken	
062-641-01	Theol. Akademie Celle	60.000		und Behinderten	
062-641-02	Theol. Nachwuchs		141-421-00	Krankenhausseelsorge	
	Vikarsausbildung			- Besoldung	520.500
	Studentenbetreuung	60.000	141-423-00	Vergütungen	106.000
062-743-00	Theol. Prüfungsamt	600	141-431-00	Versorgungskasse	158.600
062-749-00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	77.900	141-461-00	Beihilfen	21.000
062-791-00	Bücherbeihilfen	30.000	141-531-00	Mietzins	9.750
068-425-00	Theol. Prüfung		141-611-00	Reisekosten	12.000
	- Honorare	7.000	141-631-00	Geschäftsbedarf	12.000
068-611-00	Reisekosten	3.500	141-664-00	Verteilschriften	10.000
	Zwischensumme Abschn. 06	318.150	142-611-00	Seelsorge an Behinderten	
				- Reisekosten	3.000
08	Friedhofswesen		142-631-00	Geschäftsbedarf	12.000
081-741-00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	50.000	147-741-00	Telefonseelsorge	20.000
082-759-00	Abführung Kollekte			Zwischensumme Abschn. 14	884.850
	Kriegsgräberfürsorge	11.000			
083-423-00	Vergütungen	24.000	15	Seelsorge an Angehörigen	
083-425-00	Honorare	9.000		bestimmter Berufsgruppen	
083-631-00	Geschäftsbedarf	5.000	152-423-00	Polizeiseelsorge	
088-641-00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	5.000		- Vergütung	10.000
	Zwischensumme Abschn. 08	104.000	152-611-00	Reisekosten	2.400
	<b>Summe EP 0</b>	<b>27.210.200</b>	152-631-00	Geschäftsbedarf	3.600
			152-749-00	Rüstzeiten	3.000
			155-631-00	Betreuung von Zivildienstleistenden	16.000
			155-951-00	Bauzuschuß	
				- Marienhude	50.000
			156-421-00	Seemannsmission	
				- Besoldung	39.000
	<b>Einzelplan 1</b>		156-746-00	Abführung Kollekte Seemanns- und	
	<b>Besondere kirchl. Dienste</b>		156-749-00	Bahnhofsmision	12.500
				Zuschüsse Seemannsheime	60.000
11	Dienst an der Jugend			Zwischensumme Abschn. 15	196.500
112-421-00	Jugendarbeit - Besoldung	148.000	16	Volksmision, Kirchentag	
112-423-00	Vergütungen	332.000		Volksmision	27.000
112-424-00	Löhne	12.000	161-631-00	Deutscher Ev. Kirchentag	16.400
112-431-00	Versorgungskasse	46.950	162-749-00	Zwischensumme Abschn. 16	43.400
112-433-00	Zusätzl. Altersversorgung	10.600			
112-461-00	Beihilfen	5.000	17	Seelsorge an Urlaubern	
112-521-00	Heizung	5.500		Urlauber	30.000
112-522-00	Reinigung - Sachaufwand	1.500	171-631-00	Zwischensumme Abschn. 17	30.000
112-523-00	Licht und Wasser	2.000			
112-524-00	Steuern, Abgaben und Versicherungen	800	19	Andere Seelsorgedienste	
112-531-00	Mietzins	7.800		Abführung Kollekte Heimatlose	15.500
112-541-00	Unterhaltung des Dienstfahrzeuges	9.000	191-746-00	Ausländerbetreuung	78.600
112-542-00	Steuern, Versicherungen	1.200	193-736-00		
112-611-00	Reisekosten	10.000			





94	Pauschalabkommen	
941-435-00	Unfallversicherung	151.500
941-677-00	Sonst. landeskirchliche Versicherungen	214.000
	Zwischensumme Abschn. 94	365.500
96	Schulden	
961-888-00	Zinsausgaben	12.600
961-986-00	Tilgungsausgaben	-
961-988-00	Tilgungsausgaben an Kreditinstitute	74.600
	Zwischensumme Abschn. 96	87.200
97	Rücklagen	
972-911-00	Allg. Ausgleichsrücklage	
	- Personalkosten	-
972-911-01	Allg. Ausgleichsrücklage	
	- Zinsen Personalkostenrücklage	251.500
972-911-02	Zuführung an sonst. Rücklagen	-
979-911-00	Kirchensteuerausgleichsrücklage	1.420.000
979-911-01	Kirchensteuerausgleichsrücklage	
	- Zinsen	276.000
	Zwischensumme Abschn. 97	1.947.500
98	Haushaltsverstärkung	
980-860-01	Verstärkungsmittel	239.000
980-860-02	Verstärkungsmittel	
	- Personalkosten	1.100.000
	Zwischensumme Abschn. 98	1.339.000
	<b>Summe EP 9</b>	<b>41.934.700</b>
	<b>Summe EP 0-9</b>	<b>97.523.000</b>

**Anlage 1  
zum Haushaltsplan 1987**

**Stellenplan  
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1987**

Zahl der Stellen 1987	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
2	theol. Oberkirchenräte	A 16/B 2
1	jur. Oberkirchenrat	A 16/B 2
2	nebenamtl. Mitglieder	801,00 DM <sup>1)</sup>
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14 <sup>2)</sup>
1	Pfarrer	A 13/14 <sup>3)</sup>
1	Kirchenverwaltungsdirektor	A 15
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 14
2	Kirchenverwaltungsräte	A 13
1	Kirchenamtsrat	A 12
1	Kirchenbauoberrat	A 14
1	Kirchenoberinspektor	A 10 <sup>4)</sup>
1	Amtsinspektor	A 9

- 1) Dieser Betrag ist allgemeinen Erhöhungen entsprechend anzupassen. Eine Stelle ist nicht besetzt.  
 2) Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.  
 3) Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Pflichten und Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.  
 4) Außerdem erhält ein Kircheninspektoranwärter Anwärterbezüge.

b) Angestellte des Oberkirchenrates

Allg. Verwaltungsdienst		
Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
1	Angestellter	II a
6	Angestellte	IV a <sup>1)2)</sup>
2	Angestellte	IV b
4	Angestellte	V b <sup>3)</sup>
3	Angestellte	V c/V b
10	Angestellte	V c <sup>4)</sup>
8	Angestellte	VI b
12	Angestellte	VII <sup>5)</sup>
4	Angestellte	VIII <sup>6)</sup>

1	Kraftfahrer	Kraftf.tarif
		MTL II
3	Raumpflegerinnen	MTL II
<b>Technischer Dienst</b>		
2	Angestellte	IV b/IV a <sup>7)</sup>
1	Angestellter	IV b k.w.
1	Angestellte	VIII <sup>8)</sup>

- 1) 1 Angestellter erhält für seine Person im Wege des Bewährungsaufstiegs II a BAT  
 2) 4 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT  
 3) 3 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT  
 4) 1 Angestellte erhält für ihre Person V b BAT  
 5) 7 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VI b BAT  
 6) 2 Angestellte erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs VII BAT  
 7) 1 Angestellter erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT  
 8) Die Angestellte ist nach Maßgabe des Beschäftigungsförderungsgesetzes befristet eingestellt.

Beim Oberkirchenrat werden

- 3 Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten ausgebildet;  
 2 Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten ab 01.08.1987.

**Anlage 2  
zum Haushaltsplan 1987**

**Stellenplan  
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
für das Haushaltsjahr 1987 für die Beamten in kirchlichen  
Einrichtungen**

Zahl der Stellen 1987	Bezeichnung der Stellen	Bezüge
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13/A 14 <sup>1)</sup>
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13/A 14
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14 <sup>2)</sup>
1	Religionspädagoge	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13 <sup>2)</sup>
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Verwaltungsleiter beim Ev. Krankenhaus	A 14 <sup>3)</sup>
1	Kirchenverwaltungsoberrat als Geschäftsführer beim Friedas-Frieden-Stift in Oldenburg	A 14 <sup>4)</sup>

- 1) Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf diese Kirchenbeamtenstelle berufen wird, behalten sie alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nach Maßgabe der Kirchenordnung und des Pfarrergesetzes.  
 Die jetzige Stelleninhaberin erhält eine Amtszulage von 204,04 DM.  
 2) Die Stelle ist zur Zeit nicht besetzt.  
 3) Die Dienstbezüge und die Versorgungsbeiträge für den Stelleninhaber werden vom Ev. Krankenhaus in voller Höhe erstattet.  
 4) Der Stelleninhaber ist beurlaubt unter Zurücklassung der Dienstbezüge.

**Anlage 3  
zum Haushaltsplan 1987**

**Stellenplan  
der Werke und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1987**

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen 1987	Vergütungen	Bemerkungen
Kirchenmusik Singearbeit	- Angestellte 1 Angestellter	V b IV b/IV a <sup>1)</sup>	(20/40)
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a <sup>1)</sup>	
Allgemeine Gemeindearbeit	3 Praktikanten	Pauschale	
Religionspädagogik	1 Angestellte	IV b	
Religionspädagogisches Institut Loccum	1 Angestellte <sup>2)</sup>	VII	(16/40)
Landesjugendpfarramt	1 Angestellte 1 Angestellter	IV b/IV a IV b/IV a Vc	(künftig 20/40)
	1 Angestellter	V c <sup>5)</sup>	
	1 Angestellte	VII/VI b	(24/40)
	1 Angestellte	VII	

Männerarbeit	1 Angestellter	IV b/IV a	
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a <sup>1)</sup>	
	1 Angestellte	V c/V b	
	- Angestellte	VII/VI b	(20/40)
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)
	1 Angestellte	VII	
Frauenhilfe	1 Angestellte	VI b	(21/40 u. k.w.)
	- Angestellte	VII/VI b	
	1 Angestellte	V c	
Kirchl. Dienst i.d. Arbeitswelt	1 Angestellter	IV b/IV a <sup>1)</sup>	
	2 Angestellte	IV b/IV a	
	1 Angestellte	VI b	
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/III	
	1 Angestellte	VI b	(20/40)
Pressearbeit	1 Angestellte	IV a	
Jugendheim	1 Angestellter	IV b/IV a	
Blockhaus	2 Angestellte	V b	
Ahlhorn	1 Bürokräft	VI b/V c	
	1 Bürokräft	VII/VI b	(24/40 k.w.)
	1 Hausmeister	VIII/VI b	
	1 Hauswart	VIII	
	1 Haus- und Wirtschaftskraft	VI b	
	1 Haus- und Wirtschaftskraft	VII	
	6 Haus- und Wirtschaftskräfte	VIII	
	1 Haus- und Wirtschaftskraft	IX b	
	3 Haus- und Wirtschaftskräfte	L II	
	5 Praktikanten	Pauschale	
Soestehem	1 Angestellte	V c	
	1 Angestellte	IX a	
	1 Hauswirtschaftskraft	MTL II	
CVJM-Landesverband	1 Angestellter	IV b/IV a	
Verband Christlicher Pfadfinder	1 Angestellte	V b <sup>3)</sup>	(20/40)
Ev. Ehe- und Jugendberatungsstelle Oldenburg	1 Angestellte	I a	
	2 Angestellte	II a <sup>4)</sup>	
	1 Angestellte	III/II a	
	1 Angestellte	V c <sup>5)</sup>	
	1 Angestellte	VIII/VII	(20/40)
	1 Raumpflegerin	MTL II	(15/40)
Ev. Studentengemeinde	1 Raumpflegerin	MTL II	(10/40)
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a <sup>6)</sup>	
	1 Angestellte	VI b	
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal am ehem. Diétr.-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Mitarbeiterin	VII	(20/40 k.w.)

- 1) Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs III BAT  
2) Die Angestellte ist beim Religionspädagogischen Institut in Loccum angestellt (Personalkostenersatzung)  
3) Die Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs IV b BAT  
4) Eine Stelleninhaberin wird aus einer Pfarrstelle vergütet  
5) Die Angestellten erhalten im Wege des Bewährungsaufstiegs V b BAT  
6) Der Angestellte erhält im Wege des Bewährungsaufstiegs I b BAT

## Nr. 61

### Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985

Gemäß Art. 4 § 2 des Gesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985 erläßt der Oberkirchenrat die nachstehende Durchführungsverordnung.

#### A. Kirchenkreis Delmenhorst

Für den Kirchenkreis Delmenhorst in den Grenzen nach dem Gesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee sind die Kreissynode und der Kreiskirchenrat umzubilden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren.

##### 1. Nachwahl von Kirchenältesten für die Kreissynode

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst vom 28.11.1985 gehören diejenigen Kirchenältesten der neugebildeten Kirchengemeinden in Delmenhorst, die bisher Mitglieder der Kreissynode des Kirchenkreises Delmenhorst waren, der Kreissynode dieses Kirchenkreises weiter-

hin als Vertreter der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an. Wird danach die Zahl der Kreissynodalen für jede Kirchengemeinde nach Art. 56 Abs. 1 Ziffer 3 Kirchenordnung nicht erreicht, ist entsprechend Art. 56 Abs. 3 Kirchenordnung zu verfahren, d.h., es treten Ersatzmitglieder ein oder es ist, falls keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, eine Nachwahl durchzuführen.

##### 2. Wahl der Kirchenältesten für die Kreiskirchenräte

Für die Wahl fehlender Kirchenältester für den Kreiskirchenrat tritt die Kreissynode zusammen.

Der Kreissynode des Kirchenkreises Delmenhorst gehören alle Mitglieder der Kreissynode des früheren Kirchenkreises Delmenhorst an, die Glieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Delmenhorst sind oder im Kirchenkreis Delmenhorst als Pfarrer und Pfarrdiakone tätig sind.

Die Kreissynode wird vom Kreispfarrer des Kirchenkreises Delmenhorst oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

##### 3. Berufung der Mitglieder der Kreissynode nach Art. 56 Abs. 1 Ziffern 4-8 der Kirchenordnung

Der Kreiskirchenrat in der sich nach Ziffer 2 ergebenden Zusammensetzung beschließt, soweit ein Erfordernis besteht, über ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Kreissynoden nach Art. 56 Abs. 1 Ziffern 4-8 der Kirchenordnung und deren Ersatzmitglieder nach Art. 56 Abs. 3 der Kirchenordnung.

#### B. Kirchenkreis Ganderkesee

Für den neugebildeten Kirchenkreis Ganderkesee sind eine Kreissynode und ein Kreiskirchenrat zu bilden. Ferner ist ein Kreispfarrer zu berufen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren.

##### 1. Wahl der Kirchenältesten für den Kreiskirchenrat

Für die Wahl der drei Kirchenältesten für den Kreiskirchenrat nach Art. 70 Abs. 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung tritt die Kreissynode zusammen.

Der Kreissynode gehören an, die in Art. 56 Abs. 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung genannten Pfarrer und Pfarrdiakone sowie die Kirchenältesten, die nach Art. 1 § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee Mitglieder dieser Synode werden.

Die Kreissynode wird vom Kreispfarrer des Kirchenkreises Delmenhorst oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

##### 2. Berufung des Kreis Pfarrers für den Kirchenkreis Ganderkesee

Nach der Wahl der Kirchenältesten für den Kreiskirchenrat wird der Kreispfarrer für den neuen Kirchenkreis Ganderkesee nach dem in Art. 76 der Kirchenordnung vorgesehenen Verfahren berufen.

##### 3. Berufung der Mitglieder der Kreissynode nach Art. 56 Abs. 1 Ziffern 4-8 der Kirchenordnung

Der Kreiskirchenrat in der sich nach Ziffer 1 ergebenden Zusammensetzung beschließt, soweit ein Erfordernis besteht, über ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Kreissynoden nach Art. 56 Abs. 1 Ziffern 4-8 der Kirchenordnung und deren Ersatzmitglieder nach Art. 56 Abs. 3 der Kirchenordnung.

##### 4. Wahl des Stellvertreters des Kreis Pfarrers für den Kirchenkreis Ganderkesee

Nach der Berufung des Kreis Pfarrers wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung den Stellvertreter des Kreis Pfarrers und dessen Ersatzmann.

#### C. Gemeinsame Bestimmung

Für die Nachwahl der Synodalen und Ersatzsynodalen zur 43. Synode nach Art. 4 § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee ergeht eine besondere Anordnung.

Oldenburg, den 1. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schramer  
Oberkirchenrat

## Nr. 62

### Kirchenkollekten für 1987 - Kollektenplan

Auf Grund des Gesetzes vom 27.3.1946 betreffend Regelung des Kollektenrechts werden im folgenden die vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses angeordneten Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten aufgeführt.

Die vom Oberkirchenrat empfohlenen Kollekten sind mit **einem Stern (\*)** gekennzeichnet.

Neujahr	1. 1.	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
Epiphania	6. 1.*	Norddeutsche Mission*
1.S.n.Epiphania	11. 1.*	Norddeutsche Mission*
2.S.n.Epiphania	18. 1.	Geistig und körperlich behinderte Kinder
Septuagesimä	15. 2.	Bibelmission
Sexagesimä	22. 2.	Stätte des kirchlichen Wiederaufbaus
Estomihi	1. 3.	Beschützende Werkstätten
Reminiszere	15. 3.	Straffällige, Straftentflassenenfürsorge u. Fürsorge für die Familien der Inhaftierten (Diakonisches Werk Oldenburg)
Lätare	29. 3.	Seemanns- und Bahnhofsmision
Karfreitag	17. 4.	Partnerkirche
Ostern	19. 4.	Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift
Misericordias Domini	3. 5.	Müttergenesung
Jubilare	10. 5.	Jugendarbeit in der Ev. Kirche in Oldenburg
Kantate	17. 5.*	Kirchenmusik*
Rogate	24. 5.*	Gustav-Adolf-Werk*
Pfingsten	7. 6.	Weltmission
Pfingstmontag	8. 6.*	Norddeutsche Mission*
1. S. n. Trinitatis	21. 6.	22. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Frankfurt (17.-21. Juni 1987)
2. S. n. Trinitatis	28. 6.	Lettenzentrum Oldenburg-Ohmstede
4. S. n. Trinitatis	12. 7.*	Elisabethstift: Altenpflegeschule*
6. S. n. Trinitatis	26. 7.	Diakonisches Werk der EKD
8. S. n. Trinitatis	9. 8.	Ökumene und Auslandsarbeit d. EKD
10. S. n. Trinitatis	23. 8.	Kirchl. Dienst in Israel
12. S. n. Trinitatis	6. 9.	Opferwoche (Diakonisches Werk)
14. S. n. Trinitatis	20. 9.	Ev. Bibelwerk in Oldenburg
16. S. n. Trinitatis	4.10.	Erntedank (Diakonisches Werk)
18. S. n. Trinitatis	18.10.*	Ökumenisches Hilfsprogramm*
19. S. n. Trinitatis	25.10.	Martin-Luther-Bund
Reformationstag oder	31.10.	Gustav-Adolf-Werk
20. S. n. Trinitatis	1.11.	Gustav-Adolf-Werk
Dritt. Sonntag des Kirchenjahres	8.11.	Kinderbetreuung (Diak. Werk)
Vorl. Sonntag des Kirchenjahres	15.11.*	Kriegsgräberfürsorge*
Buß- und Bettag	18.11.	Bethel
1. Advent	29.11.	Brot für die Welt +++
2. Advent	6.12.*	Frauenarbeit/Frauenhilfe*
Christnacht (Heiligabend)	24.12.	Brot für die Welt +++
Christfest (1. Weihnachtstag)	25.12.	Gefährdetenhilfe (Diak. Werk)
Altjahrsabend (Silvester)	31.12.	Heimatlose - Diak. Werk

+++ Diese Kollekte ist an das Diakonische Werk Oldenburg abzuführen (OLB 25 000, BLZ 280 200 50)

Oldenburg, den 7. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 63

### Predigttexte für das Kirchenjahr 1986/87

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1986 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigttexte für das Kirchenjahr 1986/87 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

30. November 1986, 1. S. im Advent, Tag des Apostels Andreas	Jeremia 23, 5-8
7. Dezember 1986, 2. S. im Advent	Matthäus 24,1-14
14. Dezember 1986, 3. S. im Advent	Lukas 3, 1-14
21. Dezember 1986, 4. S. im Advent, Tag des Apostels Thomas	Lukas 1,26-33 (34-37) 38
Mittwoch, 24. Dezember 1986, Heiligabend	Johannes 3,16-21
Christnacht	2. Samuel 7,4-6.12-14a
Donnerstag, 25. Dezember 1986, Tag der Geburt des Herrn	Micha 5,1-4a
Freitag, 26. Dezember 1986, Tag des Erzmärtyrers Stephanus	Matthäus 23,34-37

Sonntag, 28. Dezember 1986, 1. Sonntag nach dem Christfest	Matthäus 2,13-18 (19-23)
Mittwoch, 31. Dezember 1986, Altjahrsabend	Jesaja 30, (8-14) 15-17
1. Januar 1987, Neujahrstag	Johannes 14,1-6
4. Januar 1987, 2. Sonntag nach dem Christfest	Johannes 1,43-51
Dienstag, 6. Januar 1987, Epiphania	Johannes 1,15-18
11. Januar 1987, 1. S. nach Epiphania	Matthäus 4,12-17
18. Januar 1987, 2. S. nach Epiphania	2. Mose 33, 17b-23
25. Januar 1987, 3. S. nach Epiphania, Tag der Bekehrung des Apostels Paulus	Johannes 4,46-54
1. Februar 1987, 4. S. nach Epiphania	Matthäus 14,22-33
8. Februar 1987, Letzter Sonntag nach Epiphania	2. Mose 3,1-10 (11-14)
15. Februar 1987, Septuagesimä	Lukas 17,7-10
22. Februar 1987, Sexagesimä	Markus 4,26-29
1. März 1987, Estomihi	Lukas 10,38-42
8. März 1987, Invokavit	1. Mose 3,1-19 (20-24)
15. März 1987, Reminiszere	Matthäus 12,38-42
22. März 1987, Okuli	Markus 12,41-44
29. März 1987, Lätare	Johannes 6,55-65
5. April 1987, Judika	1. Mose 22,1-13
12. April 1987, Palmsonntag	Markus 14,3-9
16. April 1987, Gründonnerstag	Markus 14,17-26
17. April 1987, Karfreitag	Lukas 23,33-49
Sonntag, 19. April 1987, Das heilige Osterfest	Matthäus 28,1-10
20. April 1987, Ostermontag	Lukas 24,36-45
26. April 1987, Quasimodogeniti	Johannes 21,1-14
3. Mai 1987, Misericordias Domini, Tag der Apostel Philippus und Jakobus d.J. (Philippi-Jakobi)	Hesekiel 34,1-2 (3-9) 10-16.31
10. Mai 1987, Jubilate	Johannes 16,16 (17-19) 20-23a
17. Mai 1987, Kantate	Matthäus 21,14-17 (18-22)
24. Mai 1987, Rogate	Lukas 11,5-13
Donnerstag, 28. Mai 1987, Christi Himmelfahrt	1. Könige 8,22-24.26-28
31. Mai 1987, Exaudi	Johannes 7,37-39
Sonntag, 7. Juni 1987, Das heilige Pfingstfest	Johannes 16,5-15
Sonntag, 14. Juni 1987, Trinitatis	Jesaja 6,1-13
21. Juni 1987, 1. S. nach Trinitatis	Johannes 5,39-47
28. Juni 1987, 2. S. nach Trinitatis	Matthäus 22,1-14
5. Juli 1987, 3. S. nach Trinitatis	Lukas 15,1-3.11b-32
12. Juli 1987, 4. S. nach Trinitatis	1. Mose 50,15-21
19. Juli 1987, 5. S. nach Trinitatis	Johannes 1,35-42
26. Juli 1987, 6. S. nach Trinitatis	5. Mose 7,6-12
2. Aug. 1987, 7. S. nach Trinitatis	Johannes 6,30-35
9. Aug. 1987, 8. S. nach Trinitatis	Jesaja 2,1-5
16. Aug. 1987, 9. S. nach Trinitatis	Matthäus 7,24-27
23. Aug. 1987, 10. S. nach Trinitatis	Johannes 2,13-22
30. Aug. 1987, 11. S. nach Trinitatis	Matthäus 21,28-32
6. Sept. 1987, 12. S. nach Trinitatis	Jesaja 29,17-24
13. Sept. 1987, 13. S. n. Trinitatis	Markus 3,31-35
20. Sept. 1987, 14. S. nach Trinitatis	Markus 1,40-45
27. Sept. 1987, 15. S. nach Trinitatis	Lukas 18,28-30
4. Okt. 1987, 16. S. nach Trinitatis	Klagelieder 3,22-26.31-32
Erntedanktag 1987	Jesaja 58,7-12
11. Okt. 1987, 17. S. nach Trinitatis	Markus 9,17-27
18. Okt. 1987, 18. S. nach Trinitatis, Tag des Evangelisten Lukas	Markus 10,17-27
25. Okt. 1987, 19. S. nach Trinitatis	Markus 1,32-39
Sonnabend, 31. Okt. 1987, Gedenktag der Reformation	Matthäus 10,26b-33

1. Nov. 1987, 20. S. nach Trinitatis	1. Mose 8,18-22
8. Nov. 1987, Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Lukas 11,14-23
15. Nov. 1987, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Lukas 16,1-8 (9)
Mittwoch, 18. Nov. 1987, Allgemeiner Buß- und Betttag	Matthäus 12,33-35 (36-37)
22. Nov. 1987, Letzter Sonntag des Kirchenjahres: Ewigkeitssonntag	Lukas 12,42-48
Oldenburg, den 28. Oktober 1986	

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 64

### Bestattung Ausgetretener

Oberkirchenrat und Kreispfarrer haben auf ihrem Treffen am 2. September 1986 ein Gespräch über die Bestattung Ausgetretener geführt. Alle Beteiligten sind sich darin einig, daß es bei der in unserer Kirche geltenden Regelung zur Zeit bleiben soll:

„Eine Mitwirkung des Pfarrers bei der Beerdigung (Ansprache am Sarg) eines aus der Kirche Ausgetretenen ist nicht gestattet. Ein Gottesdienst, auch am Tag der Beerdigung, ist auf Wunsch der Angehörigen möglich.“ (Beschluß der Synode vom 25.11.1970)

Das bedeutet im konkreten Fall, daß die Beisetzung ohne den Pfarrer stattfindet. Es kann aber auf Wunsch der Angehörigen vor oder nach der Beisetzung ein Gottesdienst in der Kapelle oder in der Kirche gefeiert werden.

Es ist wichtig, daß diese Regelung in allen Gemeinden eingehalten wird, damit die Pfarrer nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn ein Pfarrer in seltenen Ausnahmefällen aus seelsorgerlichen Gründen von dieser Regelung abweichen muß, darf dieses nur in Absprache mit den Amtsbrüdern der Gemeinde oder der umliegenden Gemeinden geschehen. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin eine Amtshandlung verweigert, sollte auf jeden Fall ein Besuch bei den betroffenen Angehörigen gemacht werden. Es geht nicht, daß die Verweigerung einer Amtshandlung nur telefonisch oder über ein Kirchenbüro mitgeteilt wird. Wir müssen immer davon ausgehen, daß die Angehörigen, die ja meistens unserer Kirche angehören, so betroffen sind, daß sie kirchenrechtliche Argumente überhaupt nicht verstehen können. Wir müssen versuchen, sie zu verstehen, wenn wir erwarten, daß sie Verständnis für unsere Haltung aufbringen sollen.

**Es wäre gut, wenn diese Regelung in geeigneter Weise im Gemeindeblatt bekanntgegeben würde, damit die Gemeindeglieder darüber informiert sind, was dem Pfarrer/Pfarrerin beim Tode eines Ausgetretenen möglich ist und was nicht.**

Oldenburg, den 22. September 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Hermann Müller  
Oberkirchenrat

## Nr. 65

### 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 21. April 1986

Nachstehend wird als Anlage der 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 21.4.86 abgedruckt. Der Tarifvertrag ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16.5.83 (GVBl. XX. Band, Seite 121), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26.3.86 (GVBl. XXI. Band, Seite 83) und in Verbindung mit § 21 des gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14.3.78 (GVBl. XIX. Band, Seite 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10.10.79 (GVBl. XIX. Band, Seite 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten anzuwenden.

Oldenburg, den 27. Oktober 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### 54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1986

#### § 1

#### Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 53. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse 1 c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.  
bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.  
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Absätze 5 und 6“ durch die Worte „Absätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

e) Den Protokollnotizen wird die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.“

2. Die Anlage 3 zum BAT wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Für die Angestellten, die die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder mit Erfolg abgelegt haben, gilt auch diese Prüfung als Erste Prüfung.“

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Angestellte, für die nach Unterabsatz 3 die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder als Erste Prüfung gilt und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen zum Lehrgang für die Zweite Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie nach Ablegung der Prüfung für den Beruf des

Verwaltungsfachangestellten vier Jahre hauptberuflich als Verwaltungsangestellte tätig gewesen sind.“

b) In § 5 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils die Worte „und Verkehrsbetrieben“ durch die Worte „Nahverkehrs- und Hafenbetrieben“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1986; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. aa am 1. Juli 1986 in Kraft.  
b) § 1 Nr. 2 am 1. Mai 1986.

## Nr. 66

### Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10. November 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegel-genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Huntlosen	16. 9.1986	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE HUNTLOSEN	Ev.-luth. Kirche Huntlosen
Fedderwardergroden	11.11.1986	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE FEDDERWARDERGRODEN	Kirchenglocke (Ovalsiegel)
Waddewarden- Westrum	11.11.1986	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE WADDEWARDEN-WESTRUM	Ev.-luth. Kirche Waddewarden

Oldenburg, den 1. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

### Berichtigung

Die im GVBl. XXI. Band, Seite 102, genannten Pfarrvikare Kerstin Haake, Delmenhorst, Günther Raschen, Oldenburg, Bernd Rüger, Sandkrug II, Wilfried Scheuer, Wildeshausen, und Hartmut Schwarz, Visbek, wurden am 16.3.1986 nicht eingeführt, sondern ordiniert. Es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten.